

daß hier eine anderweite Redaction stattfindet. Nämlich es heißt hier: „dieses Protestes“, und wenn nun §. 145 wegfällt, so hat man in dem vorhergehenden Paragraphen nicht die Erwähnung des Protestes. Es würde also die Redaction darauf aufmerksam zu machen sein.

Referent Domherr D. Günther: Es ist jedenfalls Redactionsache.

Präsident v. Carlwiz: Es bleibt dies also der Redaction überlassen. Der Paragraph ist in der angegebenen Fassung angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 147.

Um den Trassanten im gerichtlichen Wege zur Cautionsleistung anzuhalten, reicht es hin, den Protest wegen unterlassener Annahme beizubringen. Die Vorlegung der Tratte selbst ist nicht erforderlich.

Hierzu bemerkt der Hauptbericht:

Das Wort: „Trassanten“ ist ein Druckfehler und muß: „Trassaten“ heißen.

Präsident v. Carlwiz: Ich werde auf den Druckfehler keine Frage stellen, wohl aber auf Annahme des §. 147 des Entwurfs? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 148.

Der Anspruch auf Cautionsleistung kann nur wider den Trassanten, nicht wider Indossanten gerichtet werden.

Keine Bemerkung der Deputation.

Präsident v. Carlwiz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 148 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 149.

Die Caution wird entweder baar, oder durch Bürgen oder Unterpand bewirkt. Ob sie hinlänglich geleistet worden, ist richterlichem Ermessen anheimzugeben. Die Caution bezweckt die Sicherstellung des Präsentanten und künftiger Nehmer des Papiers, daß die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit auf richtige Beobachtung der Solennität der Präsentation vollständig (gezogenermaßen) erfolgen werde.

Zu §. 149 ist im Hauptberichte gesagt:

Die jenseitige Deputation hat vorgeschlagen:

1) statt der Worte: „ist richterlichem Ermessen anheimzugeben“ zu setzen: „ist, wenn die Betheiligten sich darüber nicht vereinigen können, nach richterlichem Ermessen zu entscheiden“,

weil es außerdem das Ansehen gewinnen könnte, als ob der Richter mit seiner Entscheidung selbst einer zwischen den Betheiligten zu treffenden Vereinigung vorgreifen dürfe;

2) den Schlusssatz des Paragraphen: „Die Caution bezweckt — erfolgen werde“ in Wegfall zu bringen,

weil hier nur das in §. 154 Gesagte anticipirt werde.

Der Beitritt zu beiden Vorschlägen wird anempfohlen.

Der Nachbericht fügt hinzu:

Ad 1 findet in der Hauptsache Uebereinstimmung statt. Ad 2 hat die zweite Kammer sich mit dem Inhalte des Schlusssatzes: „Die Caution bezweckt u. s. w.“ einverstanden und die Fassung der endlichen Redaction vorbehalten. Man empfiehlt den Beitritt.

Königl. Commissar D. Einert: Ich glaube, daß es der Einschaltung der Worte nicht bedarf. Es versteht sich von selbst; ich glaube, daß kein Richter sich in die Angelegenheiten von zwei Leuten mischt, die nichts an ihn bringen, sondern unter sich einig sind, so daß es dieses Zusatzes nicht bedarf. Er würde unfehlbar, wenn er im Gesetze gestanden hätte, von der Deputation gestrichen worden sein. Ich halte ihn für so überflüssig, daß er in das Gesetz unmöglich aufgenommen werden kann.

Referent Domherr D. Günther: Ich will nicht darüber streiten, ob der Zusatz nothwendig ist; indessen schädlich ist er auf keinen Fall, und es wird, wenn wir ad 1 dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beitreten, jedenfalls eine neue Differenz vermieden, die völlig unfruchtbar sein müßte, da man in der Hauptsache einverstanden ist.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist gerathen, in solchem Falle nachzugeben.

Präsident v. Carlwiz: Die Deputation schlägt vor, weil es die zweite Kammer gethan, statt der Worte: „ist richterlichem Ermessen anheimzugeben“ zu setzen: „ist, wenn die Betheiligten sich darüber nicht vereinigen können, nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.“ Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Nun stelle ich eine Frage auf §. 149 mit dieser Veränderung und unter Vorbehaltung der Redaction des letzten Satzes, der von der zweiten Kammer angenommen worden ist, und den anzunehmen auch unsere Deputation empfiehlt. Ich frage also die Kammer: ob sie mit diesem Vorbehalte den §. 149 in der beschlossenen Weise annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 150.

Wenn die Tratte gleichwohl zur Verfallzeit nicht bezahlt würde, so ist der Inhaber der Tratte von der Verbindlichkeit der Aufnahme eines richtigen Protestes, wegen Mangels der Zahlung nicht befreit. Wenn sich aus dem Proteste ergäbe, daß die Tratte zur Verfallzeit entweder gar nicht, oder nicht richtig präsentirt worden, oder die Thatsache der Präsentation nicht durch Protest bescheinigt würde, so wird nicht nur die Caution aufgehoben, sondern es findet auch gegen den Aussteller ein wechselmäßiger Regreß nicht weiter statt.

Im Hauptberichte heißt es:

Es läßt sich nicht so ganz unbedingt behaupten, daß in dem im zweiten Satze des Paragraphen erwähnten Falle auch gegen den Aussteller durchaus kein wechselmäßiger Regreß stattfände.